

Zwangslizenzen und gesetzliche Lizenzen in der Urheberrechtsreform*

Von HEINZ GERT GUZATIS, Berlin

Der Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie (Entwurf) hat in den §§ 46ff. Zwangslizenzen zur Herstellung und Benutzung von Schallvorrichtungen (§§ 46, 47) sowie im § 49 eine Zwangslizenz bei Werken der Kinematographie vorgesehen. Gesetzliche Lizenzen finden sich zur Benutzung von Schallvorrichtungen und zur Benutzung von Rundfunksendungen (§§ 47, 48).

Es soll untersucht werden, wieweit diese vom Gesetzgeber vorgesehenen Rechte der Allgemeinheit¹ den Anforderungen eines urheberrechtlichen Systems des Kräfteausgleichs (Wertung der Interessenlagen) entsprechen², insbesondere, ob die im Entwurf mit den Zwangs- und gesetzlichen Lizenzen geschaffenen Allgemeinrechte reichhaltiger Wirkung fähig sind.

I.

1. Auf Grund geschichtlicher Entwicklung und Erkenntnis des Lebenszusammenhanges³ ist die Rechtsstellung des Urhebers abhängig

* Archiv für Funkrecht VI, 1933, S. 106–115.

¹ In dem vierten Abschnitt des Entwurfes werden Rechte der Allgemeinheit als «Beschränkungen der Werknutzungsrechte» bezeichnet. Hiervon bleiben im folgenden die freien Werknutzungen – §§ 31, 50 ff. – beiseite.

² «Die Kenntnis der Interessenlagen belehrt uns, wie geregelt werden soll: Interessenschutz ist der Zweck der gesetzlichen Regelung»; *de Boor*, Urheberrecht und Verlagsrecht, Stuttgart 1917, 31.

³ Darüber – mit anderen Worten – treffend *de Boor*, a.a.O., S. 28: «Nicht die einzelne abgelaufene soziale Beziehung kann die Rechtsordnung interessieren, sondern die typische, diejenige, die morgen vorkommen wird, wie sie gestern vorgekommen ist. Denn die Aufstellung einer Rechtsnorm bezieht sich zwar nur für die Zukunft: nicht was geschehen ist und geschieht, hat sie im Auge, sondern was geschehen soll. Was geschehen soll, das hängt aber zunächst davon ab, was wird geschehen können, und fernerhin, da eben die Rechtsordnung keine neue Welt des Geschehens aufbaut, sondern nur die Welt des sozialen Geschehens regelt, davon, was voraussichtlich geschehen wird. Aber das soziale Leben der Zukunft kann nur aus demjenigen der Vergan-

zu machen von den Erfordernissen – man gestatte jetzt den Ausdruck – der Urheberlastgruppen (oder Urheberlastträger)⁴, das heißt solcher Interessensbildungen, denen der Urheber mit seinen Befugnissen gegenübertritt, wie dem Verleger, dem Filmhersteller, dem Veranstalter der Rundfunksendung, dem Hersteller mechanischer Musik, dem gewerblichen Musikveranstalter. Die Bedürfnisse dieser Urheberlastgruppen sind – mit einer Ausnahme – einheitlich gelagert: der Verleger benutzt das Geistesgut des Urhebers vertragsgemäß zur gewerbsmäßigen Verbreitung, zur gewerblichen Gewinnerzielung. Ähnlich der Filmhersteller, der Hersteller mechanischer Musik, der gewerbliche Musikveranstalter. Anders und einzigartig hebt sich unter diesen Gruppen der Rundfunk ab. Sein staatlicher Aufbau, seine Zwecke und seine Programmrichtung weisen auf die außergewöhnliche, volkulturelle Mission, auf die überragende Stellung innerhalb der Urheberlastgruppen.

2. Ein Blick in die Geschichte des Urheberrechts, auf deren Erörterung in diesem Zusammenhang verzichtet werden muß⁵, lehrt, wie durch eine technische Erfindung, nämlich die Erfindung der Buchdruckerkunst, das Auftauchen des ersten Urheberlastträgers veranlaßt wurde. Nach jahrhundertelanger Auseinandersetzung zwischen Autorrecht und Buchdruckerprivileg war es wiederum ein technisches Mittel, das den zweiten Urheberlastträger schuf: die Schallplatte. Mit dem Inkrafttreten der Novelle vom 22.V.1910

genheit und Gegenwart erkannt werden, und praktisch pflegt sich zunächst die typische soziale Beziehung auszubilden, der dann die rechtliche Regelung folgt.»

⁴ Nach *de Boor*, a.a.O., S. 32 steht dem Berechtigten der Rechtsbetroffene gegenüber – den wir als «Urheberlastträger» im Gegensatz zum «Urheberrechtsträger» bezeichnen möchten –, dieser «Rechtsbetroffene», dessen Interessen denen des Berechtigten entgegengesetzt zu sein pflegen. «Eine Abgrenzung ist nötig, für welche die Richtschnur letzten Endes den Interessen der Allgemeinheit zu entnehmen ist.» So *de Boor*, a.a.O., S. 32, 33.

⁵ Darstellung der Geschichte des Urheberrechts bei *Josef Kohler*, *Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht*, Stuttgart 1907. Einen kurzen Abriss bieten *Allfeld*, *Kommentar zum Urheberrechtsgesetz*, München 1928, I ff. – *Riezler*, *Deutsches Urheber- und Erfinderrecht*, München u. Berlin 1909, 200 ff. – *Ernst Heymann*, *Die zeitliche Begrenzung der Urheberrechte*. Sonderabdruck aus den Sitzungsber. d. Akad. d. Wiss. 1927, XI, schildert den Einfluß germanischen und römischen Rechts auf das Urheberrecht sowie die Entwicklung des Privilegiensystems, S. 61 ff.

wurden in Deutschland die Schallplattenhersteller grundsätzlich zu Urheberlastträgern. Ihre berechtigten Interessen jedoch wahrte man durch Einführung einer gesetzlichen Lizenz im § 22 LUG, eine Vorschrift, die auch im jetzigen Entwurf durch § 46 aufrechterhalten bleibt.

3. Bei den jüngsten Errungenschaften der Technik, Film und Rundfunk, sollen nunmehr kraft positiver Rechtsnorm – im Zusammenhang mit Schallplatte und Buchdruck – neue Urheberrechtsbefugnisse erstehen, wobei man auf möglichst systematische Trennung von technischen Vorgängen zur Erweiterung des Urheberrechts bedacht bleibt.

Hierbei ist in Erinnerung zu rufen, daß jede Rechtsnorm, die zu setzende und die gesetzte, nur aus dem zugrunde liegenden, geregelten oder zu regelnden Lebensverhältnis der Vergangenheit und der Gegenwart erschaut und gestaltet werden kann. Dies beweist eindringlich die Novelle vom 22.V.1910. Sie sollte bei der künftig angestrebten gesetzlichen Vermehrung der Urheberrechtsbefugnisse und entsprechender Vergrößerung der Urheberlasten zur Vorsicht mahnen, anders als bei der Gestaltung des Schutzrechtes Urheber gegen Verleger, das nach jahrhundertelanger Entwicklung der Gesetzgebung als reife Frucht anfiel.

II.

1. Den Ausgleich der Bedürfnisse der Urheberlastgruppen im Verhältnis zu den Urheberrechtsträgern bringt der deutsche Entwurf mit der Einführung von Zwangslizenzen und gesetzlichen Lizenzen zum Ausdruck. Bevor wir die einzelnen Fälle prüfen, sei eingegangen auf die Begriffe «Zwangslizenz» und «gesetzliche Lizenz» und auf die bereits vorhandenen Bestimmungen ähnlicher Art.

2. Unter «Zwangslizenz» versteht der Entwurf in den §§ 46, 47 II und 49 einen gesetzlichen Anspruch, der den Angehörigen bestimmter Personenkreise gegen den Träger des in Betracht kommenden Werknutzungsrechts eingeräumt wird mit dem Zwecke, ihnen

eine bestimmte Verwertung des Werkes gegen angemessene Vergütung zu gestatten.

Die «gesetzliche Lizenz» in den §§ 47 I, 48 soll jedermann die Möglichkeit bieten, ohne weiteres nach Entrichtung eines vorgeschriebenen Betrages ein Werk auf gewisse Art zu benutzen. Daß es sich sowohl bei der Zwangslizenz wie auch bei der gesetzlichen Lizenz nicht um eine Übertragung von Werknutzungsrechten handelt, wird in der amtlichen Begründung unter Hinweis auf den Fall vertragsmäßiger Einräumung einer Gebrauchserlaubnis oder Lizenz ausdrücklich hervorgehoben⁶. Der Unterschied, den der Entwurf in der begrifflichen Scheidung von «Zwangslizenz» und «gesetzlicher Lizenz» aufstellt, ist offenbar darin zu sehen, daß im Falle der Zwangslizenz die *Einwilligung* des Berechtigten oder eine sie ersetzende gerichtliche Entscheidung erforderlich ist, bei der gesetzlichen Lizenz dagegen nicht⁷.

3. Diese Unterscheidung geht fehl. Sie stellt ab auf die Willensbildung des Rechtsträgers. Entscheidend aber ist bei der Ausübung einer Zwangs- oder gesetzlichen Lizenz der Wille des Urheberlastträgers.

Die gesetzliche Lizenz oder die Zwangslizenz ist zwar ein Prüfstein für die Berücksichtigung der Allgemeinheitsrechte gegenüber den ausschließlichen Urheberbefugnissen. Das Institut der Zwangslizenz oder der gesetzlichen Lizenz bildet aber nach der bisherigen Gestaltung des deutschen Geistigesgutsrechts immer noch eine Ausnahme gegenüber den Einzelbefugnissen⁸. Und der Berechtigte, der von dieser Ausnahme Gebrauch machen kann, ist der Urheberlastträger, zu dessen Gunsten das Recht geschaffen wurde. Nur sein Wille entscheidet.

⁶ Amtl. Entwurf, Begründung S. 81.

⁷ Amtl. Entwurf, a.a.O.

⁸ Anders das norwegische Urheberrechtsgesetz vom 30. V. 1930 (in Arch. Funkrecht 1930, 580 ff.). Es geht aus vom Recht der Allgemeinheit und schafft dann die Relation zur Einzelbefugnis. Sobald wir in Deutschland dem folgen würden, wäre die hier zur Erörterung stehende Frage umgekehrt zu entscheiden.

Dies ist den bisherigen Auffassungen entgegenzuhalten^{9, 10}.

4. Wenn man aber schon den Willen des Urheberrechtsträgers allein gelten läßt, dann muß man – mit *Baum*¹¹ – bei der Gegenüberstellung etwa von § 11 des Patentgesetzes und § 22 LUG die patentrechtliche Lizenz als Zwangslizenz und die des Urheberrechts als gesetzliche Lizenz bezeichnen. Denn bei der Zwangslizenz des § 11

⁹ So *Vilbois*, «Du domaine public en matière de droit d'auteur». Paris: Librairie du Recueil Sirey 1928. Am besten versucht Vilbois die gesetzliche Lizenz in Gegenüberstellung mit der Zwangslizenz zu kennzeichnen, wenn er schreibt: «Le tantième légal se caractérise à nos yeux par son automatisme: dès que l'on offre le paiement tarifé par la loi, l'utilisation de l'œuvre est licite; l'auteur reçoit une simple notification; on ne lui demande pas une permission et il ne peut poser des conditions autres que le versement du taux prévu. Au contraire, chaque fois qu'on doit s'adresser à l'auteur pour lui demander une autorisation déjà accordée à d'autres ou même simplement ses conditions pécuniaires, chaque fois que les parties disposent d'un recours à une autorité arbitrale ou judiciaire nous dirons qu'il y a licence obligatoire (Zwangslizenz); dans ce cas en effet l'exploitation de l'œuvre ne devient licite qu'après l'accord des parties, obtenu à l'amiable ou imposé par le juge» (*Vilbois*, a.a.O., S. 261; vgl. auch S. 239 ff.) – *Lindemeyer*, Enteignung und gesetzliche Lizenz auf dem Gebiete des Urheberrechts, in: UFITA 1931, 385 ff. setzt sich für die gesetzliche Lizenz auf allen Gebieten des geistigen Schaffens ein, wenn sie auch verschieden auszugestalten sei. *Lindemeyer* unterscheidet eine «selbsttätige Lizenz» und eine «Lizenz kraft Rechtspruches». Er verwirft die Trennung von Vilbois zwischen gesetzlicher Lizenz und Zwangslizenz. Als Grund gibt er an, daß diese Scheidung zu Unklarheiten führe (*Lindemeyer*, a.a.O., S. 396, Anm. 35). Auf die Willensrichtung des Urheberrechtsträgers oder des Urheberlastträgers geht *Lindemeyer* nicht ein. – In der deutschen patentrechtlichen Literatur findet man kaum etwas über den Begriff der Zwangslizenz. Man vergleiche etwa: *Hermann Isay*, Patentgesetz, 6. Aufl. Berlin 1932; *Arnold Seligsohn*, Patentgesetz, 7. Aufl. Berlin 1932; *Damme-Lutter*, Das deutsche Patentrecht. Berlin 1925; *Wilhelm Kisch*, Handbuch des deutschen Patentrechts. Mannheim, Berlin, Leipzig 1923. Die Unterschiede zwischen § 11 Patentgesetz und § 22 LUG werden teilweise vom urheberrechtlichen Schrifttum hervorgehoben: *Elster*, Urheber- und Erfinder-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht, Berlin u. Leipzig 1928, 152 ff. *Goldbaum*, Urheberrecht und Urhebervertragsrecht, Berlin 1922, Anm. zu § 22 LUG; *Marwitz-Möhring*, Kommentar 1929, 193. Die einzigen deutschen Autoren, die sich bisher eingehender mit dem Problem der Zwangslizenz und gesetzlichen Lizenz zwecks genereller Lösung beschäftigt haben, sind *Baum*, Bl. f. Funkr. 1927, 89 ff.; *Elster*, UFITA 1928, 195 ff. und *Lindemeyer*, UFITA 1931, 385 ff.

¹⁰ Ein anderes Argument gegen die Trennung von Zwangslizenz und gesetzlicher Lizenz trägt *Hoffmann*, UFITA 1932, 419 ff., vor: Wesentlich sei der Zwangslizenz wie auch der gesetzlichen Lizenz die Freigabe einer Werknutzung gegen eine angemessene Entschädigung des Urhebers bei Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechtes. Der Durchmesser des Personenkreises dürfe dabei nicht entscheidend ins Gewicht fallen.

¹¹ Bl. f. Funkrecht 1927, 89 ff.

PG wird der Wille des Erfinders ausgeschaltet: der Staat entscheidet in öffentlichem Interesse über die Erteilung und Versagung der Zwangslizenz. Dagegen würde bei § 22 LUG – und entsprechend § 46 des Entwurfes – einzig und allein der Wille des Urhebers darüber entscheiden, ob überhaupt eine mechanische Vervielfältigung seines Werkes erfolgen darf. Aus dieser Willensrichtung des Urhebers glaubt *Elster* sogar, die Lizenz des § 22 LUG im Grunde als vertragliche ansehen und deshalb den Begriff der gesetzlichen Lizenz überhaupt ableugnen zu müssen¹².

Dieser Folgerung ist nicht beizutreten. Denn entweder bejaht man den gesetzlichen Zwang des § 22 LUG im Verhältnis des Urhebers zu dritten Fabrikanten, wenn der Wille des Urhebers über die mechanische Vervielfältigung bereits entschieden hat – und dann muß man einen Unterschied von Zwangslizenz und gesetzlicher Lizenz anerkennen. Oder man deutet § 11 PG und § 22 LUG als unabhängig von der Willensrichtung des Urhebers – dann ist es gleichgültig, ob man den Begriff gesetzliche Lizenz oder Zwangslizenz gebraucht. *Elsters* Lösung, gesetzlicher Zwang im § 22 LUG entspricht einer vertraglich eingeräumten gesetzlichen Lizenz, ist unannehmbar¹³.

III.

Im Folgenden werden die einzelnen Fälle der Zwangslizenz und der gesetzlichen Lizenz im Entwurf erörtert. Dabei wird zunächst die praktische Bedeutung jeder gesetzlichen Bestimmung kurz geschildert, um dann die Folgen des Inkrafttretens zu untersuchen und kritisch zu prüfen.

§ 46

1. Im § 46 bestimmt der Entwurf – unter Übernahme der wesentlichen Fassung des § 22 LUG –, daß derjenige Urheber, der einem anderen gestattet hat, ein Werk auf Vorrichtungen zur mechanischen

¹² In UFITA 1928, 199.

¹³ «Die Zwangslizenz des § 11 PG ist eine unmittelbar gesetzlich zugesprochene, die des § 22 LUG eine, wenn auch auf Grund gesetzlichen Zwangs, so doch vertraglich von dem Berechtigten eingeräumt» (*Elster*, a.a.O., S. 198).

Wiedergabe für das Gehör zu übertragen und die Vorrichtung zu vervielfältigen und zu vertreiben, nach dem Erscheinen des Werkes dieselbe Erlaubnis auch jedem Dritten erteilen muß, der im Inland seinen Wohnsitz oder eine gewerbliche Hauptniederlassung hat.

2. Die Aufrechterhaltung des § 22 LUG im § 46 wird mit dem Bedürfnis begründet, welches die Hersteller von Schallplatten an der Übertragung von Werken der Tonkunst auf Schallvorrichtungen gegen angemessene Gebühr zu Recht für sich in Anspruch nehmen. Es liege im Interesse der Komponisten wie der Allgemeinheit, wenn der freie Wettbewerb mehrerer Hersteller aufrechterhalten und dadurch das Streben nach möglicher Vervollkommnung der Übertragung wachgehalten werde¹⁴.

Damit anerkennt der Gesetzgeber ein Schutzbedürfnis des privaten Urheberlastträgers, der ohne «Zwangslizenz» – es wäre folgerichtiger eine gesetzliche Lizenz – alsbald seine Lebensinteressen aufs Spiel setzen müßte. Der § 46 ist die einzige Vorschrift unter den Zwangslizenzen und gesetzlichen Lizenzen, die ungeteilten Beifall findet.

§ 47

1. Anders als mit § 22 LUG und § 46 des Entw. verhält es sich mit dem geltenden § 22a LUG. Durch § 47 soll er verschwinden. § 47 I bringt zugunsten der Urheberrechtsträger einen «Urheberzuschlag» für Schallvorrichtungen zu öffentlichen Vorträgen oder Aufführungen. Die näheren Vorschriften sollen einer Verordnung der Reichsregierung vorbehalten bleiben. § 47 II gibt den «den Rundfunkdienst im Inland besorgenden Sendegesellschaften» das Recht, vom Urheber gegen angemessene Vergütung die Erlaubnis zu verlangen, das Werk mit Hilfe der Schallvorrichtung durch Rundfunk zu senden, wenn Schallvorrichtungen überhaupt schon zur wiederholbaren Wiedergabe eines Werkes erlaubterweise im Inland herausgegeben worden sind.

2. Begründet wird § 47 I mit dem Erfordernis eines möglichst einfachen Weges, der es erlaube, zwar dem Urheber einen angemessenen

¹⁴ Amtl. Begründung S. 95.

Ertrag seines Vortrags- oder Aufführungsrechts zu sichern, andererseits aber die Aufführungsgebühren für Schallplattenkonzerte oder dgl. in finanziell erträglichen Grenzen zu halten und sie ohne unnötige Belästigung der Musikveranstalter zugunsten der Urheber einzuziehen¹⁵. § 47 II war als besondere Vorschrift deshalb erforderlich, weil das Senden durch Rundfunk «wirtschaftlich» eine andere Bedeutung hat als das öffentliche Aufführen¹⁶. Die Rundfunksendung greife bei ihrem großen Wirkungskreis in viel stärkerem Maße in die Rechte des Urhebers ein als eine bloße Verwendung der Schallvorrichtung in einem Konzertsaal, einem Gastwirtsbetrieb u.dgl.

3. § 47 I und II wird von allen beteiligten Urheberlastträgern unter Hinweis auf die praktischen Folgen einmütig abgelehnt.

Kritik am § 47 Abs. 1

Die Einführung eines sog. Urheberzuschlages wird für praktisch undurchführbar erklärt, da durch die verschiedenen Kontrollen die Einnahmen aus dem selbst nach der Auffassung des Entw. nur geringfügigen «Urheberzuschlag» aufgezehrt würden¹⁷. Wo soll vor allem die Kontrolle einsetzen? Der Verkäufer weiß gar nicht, ob das durch eine Schallvorrichtung (= Schallplatte) wiedergegebene Werk noch urheberrechtlich geschützt ist oder nicht. Wenn man aber schon die gesamte Produktion der Schallplattenindustrie an den Herstellungsstätten mit dem «Urheberzuschlag» belegen will, so würde ein derartiges System, da nur ein verschwindend kleiner Teil der vertriebenen Schallplatten zu öffentlichen Aufführungen benutzt wird, «allen volkswirtschaftlichen Grundsätzen hohnsprechen¹⁸».

¹⁵ Amtl. Begründung S. 97.

¹⁶ Amtl. Begründung S. 98.

¹⁷ Vgl. «Kritische Stellungnahme des Reichskartells der Musikveranstalter Deutschlands zur Urheberrechtsreform», S. 5.

¹⁸ So *Baum*, Mechanische Musikinstrumente. In UFITA 1932, 487. Die Erwägungen des Entwurfs, daß die Aufwendungen jedes Musikveranstalters sich von selbst dem Umfang der Aufführung anpassen würden, eröffnen nach *Baum* erschreckende Ausblicke auf die Einführung eines Systems, «das nicht bloß von den unmittelbar Beteiligten als höchst ungerecht und unsozial empfunden werden muß» (*Baum*, a.a.O.).

Kritik am § 47 Abs. 2

Neugebauer betont¹⁹, daß § 47 II die einzige Zwangslizenz für den Rundfunk im Sinne des Art. 11^{bis} der Romkonferenz sei. Sie erstrecke sich auch nur auf Schallplatten, nicht auf Bildvorrichtungen, mithin nicht auf das Fernsehen.

§ 47 II findet in Rundfunkkreisen durchweg Ablehnung, weil nach dieser Vorschrift der Rundfunk grundlos doppelte Lizenz zu zahlen hätte: die 1. Lizenz für die Gestaltung der rundfunkmäßigen Wiedergabe (bzw. des angemessenen Entgelts auf Grund der einzuführenden gesetzlichen Rundfunklizenz), die 2. für die Erteilung der Erlaubnis, die Schallvorrichtung zur rundfunkmäßigen Wiedergabe zu benutzen²⁰.

Auf der Funkrechtstagung 1932 formulierte dann *Dencker* – unter Bezugnahme auf die Ausführungen *Hoffmanns* – seinen Antrag 6 dahin: «§ 47 II wird gestrichen.» Dem Rundfunk müsse es gestattet sein, sowohl selber seine Vorträge auf Wachsplatten zu nehmen, als auch das Werk, an dem er das Senderecht habe, vermittels einer Schallplatte oder einer sonstigen mechanischen Vorrichtung zwecks Sendung wiederzugeben²¹.

§ 48

1. Der sog. Urheberzuschlag ist auch im § 48 das Wesentliche. Rundfunksendungen sollen nämlich nur dann zur öffentlichen Wiedergabe des Werkes durch Lautsprecher oder eine ähnliche technische Einrichtung benutzt werden können, wenn hierfür ein «Urheberzuschlag» zur Rundfunkgebühr entrichtet worden ist. Die näheren Vorschriften bleiben – wie im § 47 I – einer Verordnung der Reichsregierung überlassen.

2. Die amtliche Begründung²² hebt zur Rechtfertigung dieser Vorschrift den wirtschaftlichen Ertrag der Werknutzungsrechte hervor, der durch die Ersetzung der lebenden Musik durch Laut-

¹⁹ «Rundfunk». In UFITA 1932, 496.

²⁰ Vgl. *Hoffmann*, Arch. Funkrecht 1932, 367.

²¹ Die Ausführungen *Denckers* in Arch. Funkrecht 1932, 423, 430; Antrag S. 432.

²² S. 99.

sprecherwiedergabe nicht beeinträchtigt werden dürfe. Auch hier werde – wie im § 47 I – nur an geringe, auch für kleine Betriebe erschwingliche Zuschläge gedacht, die – nach Meinung des Entwurfs – zweckmäßigerweise wohl mit der Rundfunkgebühr von der Reichspostverwaltung einzuziehen und im Wesentlichen zwischen der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft und dem Musikschutzverband zu verrechnen sein werden.

3. In Wahrheit bezweckt § 48 – im Zusammenhang mit § 17 II – die Beseitigung der Rechtsfolgen des Lautsprecherurteils (RGZ 136, 377)²³.

Die Begründung des Entwurfs stützt sich vornehmlich auf wirtschaftliche Erwägungen, vermeidet rechtliche Erörterungen. Trotzdem finden die wirtschaftlichen Gründe, die das Reichsgericht zu seiner Ablehnung der Tantiemepflicht veranlaßten, keine Berücksichtigung.

Die Folgen der Einführung des § 48 sind unabsehbar: wegen der Lautsprechertantieme werden zahlreiche «gewerbsmäßige» Rundfunkhörer ihre Teilnehmeranschlüsse aufgeben. Der Schaden des Urhebers besteht dann darin, daß er nicht nur keine Lautsprechertantieme erhält, sondern überdies noch ein wichtiges Mittel der Propaganda für die lautsprechermäßig wiedergegebenen Werke verliert. Diese Auffassung wird gestützt durch die in Fachkreisen bekannte Tatsache, daß die drohende Tantieme vor dem Lautsprecherurteil des Reichsgerichts es dem Funkhändler unmöglich machte, in diesen Kreisen Lautsprecher abzusetzen²⁴.

Schließlich bleibt bei § 48 ein rechtlicher Gesichtspunkt berücksichtigungswert. Wenn man schon den «Urheberzuschlag» des § 48 aufrechterhält, so greift man damit in das «Recht der Sendung» der Rundfunkgesellschaften ein. Deshalb muß eine selbständige urheberrechtliche Lautsprechertantieme abgelehnt werden²⁵.

²³ Vgl. *Hoffmann*, Arch. Funkrecht 1932, 365 ff.

²⁴ Vgl. die Äußerung *Neuerts* auf der Funkrechtstagung 1932 in Arch. Funkrecht 1932, 426. Ferner «Kritische Stellungnahme des Reichskartells der Musikveranstalter Deutschlands», S. 6.

²⁵ Vgl. Funkrechtstagung 1932 (Arch. Funkecht 1932, 427). *Dencker* sprach es in seinem Vortrag deutlich aus, daß der UZ. einmal eine Fehlleitung ist, weil durch den

§ 49

1. Er sichert dem Inhaber eines kinematographischen Unternehmens oder dessen Rechtsnachfolger die Durchsetzung eines Verlangens gegenüber dem Urheberrechtsträger. Dieser soll nämlich gegen angemessene Vergütung die Erlaubnis zur Verwertung des Werkes für Zwecke der Kinematographie nicht verweigern dürfen, falls das Werk erlaubterweise zur gesetzmäßigen Herstellung eines Werkes der Kinematographie benutzt oder zur Wiedergabe im Rahmen eines solchen Werkes vervielfältigt worden ist.

2. Eine Begründung dieser Vorschrift bietet der Entwurf nicht. Praktische Bedeutung wird dieser «Zwangslizenz» zugeschrieben im Verhältnis zwischen den Besitzern von Lichtspieltheatern (als Rechtsnachfolgern des Filmunternehmers) und den Komponisten der Filmmusik (oder dem Musikschutzverband als ihrem Vertreter)²⁶.

3. Mit der Fassung des § 49 hat sich der Entwurf in dem Wirtschaftskampf, der zwischen den Urheberverbänden und der Filmindustrie um die Musikaufführungsrechte geführt wird, auf den Standpunkt der Urheber gestellt²⁷.

In Filmkreisen wendet man sich gegen diese Bestimmung, da sie nicht die Fälle treffe, in denen ein Film ohne Verschulden des Filmherstellers in fremde Urheberrechte eingreift²⁸.

Lautsprecher nicht das Werk, sondern das Sendegut wiedergegeben wird. Soll nun aber auch der UZ. bei gemeinfreien Werken gezahlt werden? Der Urheber ist stets von der Sendegesellschaft abgegolten. Die Sendegesellschaft dagegen sollte durch einen Zuschlag dafür entschädigt werden, daß die Wiedergabe des Produkts ihrer Arbeit, des Sendeguts, die Bezahlung von Musikerkräften erspart. Vgl. Arch. Funkrecht 1932, 423, 431; *Denckers* Antrag: S. 432.

²⁶ Amtl. Begründung S. 100.

²⁷ So *Koehne*, Das Filmrecht des Entwurfs, UFITA 1932, 472 ff. *Koehne* weist darauf hin, daß große Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung nicht zu verkennen seien. Ob der urheberfreundliche Standpunkt des Referententwurfs sich durchsetzen werde, hält *Koehne* für nicht voraussehbar.

²⁸ Vgl. darüber die «Kritische Stellungnahme der Spitzenorganisation der deutschen Filmindustrie e.V. zur Urheberrechtsreform», S. 5. An der Forderung einer gesetzlichen Lizenz für die Fälle, in denen ein Film ohne Verschulden des Filmherstellers in fremde Urheberrechte eingreift, hält die Filmindustrie «kompromißlos» fest. Sonst wäre die Verwertung des betreffenden Filmes überhaupt in Frage gestellt, oder es wäre dem Autor ein wirtschaftliches Druckmittel schärfster Art in die Hand gegeben, mit dem er von dem bedrängten Filmhersteller jede Summe «zugestanden» bekommen könne, weil

Zusammenfassung

Die eingehende kritische Analyse der im Entwurf vorgesehenen Zwangslizenzen und gesetzlichen Lizenzen läßt zweierlei erkennen:

1. Bei der Fassung des Urheberrechtsgesetzesentwurfs hat sich der Gesetzgeber bemüht, in Form von Zwangslizenzen und gesetzlichen Lizenzen, deren begrifflicher Unterschied anfechtbar ist, die Allgemeinheitsrechte zu berücksichtigen.

2. Der materielle Inhalt entspricht keineswegs den Bedürfnissen der Allgemeinheit, d. h. der verschiedenen Urheberlastgruppen. Der vernünftige, wirtschaftlich und rechtlich erforderliche Kräfteausgleich zwischen Urheberrechtsträgern und Urheberlastträgern fehlt.

Die Vorschriften des Entwurfs über Zwangslizenzen und gesetzliche Lizenzen können deshalb nicht als geeignete Grundlage zur Ausgleichung von Ansprüchen der widerstrebenden Interessengruppen angesehen werden. Dies gilt hauptsächlich für den Rundfunk, der in keiner Weise als alles überragender Urheberlastträger vom Gesetzgeber die richtige Einschätzung erfährt.

sich der Hersteller lieber noch mit hohen Teilbeträgen «freikaufe», als daß er alle im Film investierten Kapitalien aufs Spiel setze. Weitere Einzelheiten in der zitierten Denkschrift.